

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(28. Tagung, Genf, 25. bis 29. Januar 2016)
Punkt 5 a) zur vorläufigen Tagesordnung
**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten
Verordnung:
Arbeiten der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung**

**Von der Arbeitsgruppe „Beförderung gefährlicher Güter“
(WP.15) und der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung 2014
und 2015 angenommene Änderungsvorschläge mit Relevanz
für das ADN, die am 1. Januar 2017 in Kraft treten sollen**

Anmerkung des UNECE-Sekretariats ¹

¹ Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/16 verteilt.

Kapitel 1.1

1.1.4.2.1 a) In Absatz a) „Kennzeichnungen“ ändern in: „Kennzeichen“ (zweimal).

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/140/Add.1)

1.1.4.2.1 c) [Die Änderung zu Absatz c) in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/140/Add.1)

Kapitel 1.2

„**Haltezeit:** Der Zeitraum zwischen der Herstellung des erstmaligen Füllzustandes bis zu dem Zeitpunkt, in dem der Druck durch Wärmezufuhr auf den niedrigsten Ansprechdruck der Druckbegrenzungseinrichtung(en) von *Tanks* für die Beförderung tiefgekühlt verflüssigter *Gase* gestiegen ist.“

Bem. Für *ortsbewegliche Tanks* siehe Unterabschnitt 6.7.4.1. des ADR“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/226, Anlage I)

1.2.1 Dans la définition de «Agrément unilatéral», à la fin, remplacer «de la première Partie contractante à l'ADN touchée par l'envoi» par «d'un pays Partie contractante à l'ADN».

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/140/Add.1)

1.2.1 In der Begriffsbestimmung von „**Saug-Druck-Tank für Abfülle**“ „die Be- und Entladung“ ändern in: „das Einfüllen und Entleeren“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/140/Add.1)

1.2.1 Folgende neue Begriffsbestimmungen in alphabetischer Reihenfolge einfügen:

„**Verladen:** Alle Tätigkeiten, die vom *Verlader* gemäß der Begriffsbestimmung von *Verlader* vorgenommen werden.“

„**Entladen:** Alle Tätigkeiten, die vom *Entlader* gemäß der Begriffsbestimmung von *Entlader* vorgenommen werden.“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/140/Add.1)

Kapitel 1.4

1.4.2.1.1 In Absatz c) „Kennzeichnungen“ ändern in: „Kennzeichen“.

1.4.2.1.1 e) „Großcontainer und Kleincontainer“ ändern in: „Container“.

„entsprechend gekennzeichnet und bezettelt werden“ ändern in : „gemäß Kapitel 5.3 mit Großzetteln (Placards) versehen, gekennzeichnet und bezettelt werden“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/140/Add.1)

1.4.2.2.1 [Die Änderung zu Absatz c) in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/140/Add.1)

1.4.3.1.1 In Absatz c) streichen: „beim Verladen von gefährlichen Gütern in Schiffe, Fahrzeuge, Wagen, Großcontainer oder Kleincontainer“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/140/Add.1)

1.4.3.1.1 Der Absatz d) erhält folgenden Wortlaut:

„d) hat nach dem Verladen gefährlicher Güter in Container die Vorschriften für das Anbringen von Großzetteln (Placards), die Kennzeichnung und das Anbringen orangefarbener Tafeln gemäß Kapitel 5.3 zu beachten;“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/140/Add.1)

1.4.3.3 h) erhält folgenden Wortlaut: „h) hat, wenn er die gefährlichen Güter zur Beförderung vorbereitet, dafür zu sorgen, dass die Großzettel (Placards), Kennzeichen, orangefarbenen Tafeln und Gefahrzettel gemäß Kapitel 5.3 angebracht sind.“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/140/Add.1)

1.4.3.7 Die Bem. nach der Überschrift streichen.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/140/Add.1)

1.4.3.7.1 c) In Absatz c) nach „Entladung“ einfügen: „und Handhabung“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/140/Add.1)

1.4.3.7.1 f) erhält folgenden Wortlaut: „hat dafür zu sorgen, dass bei vollständig entladenen, gereinigten und entgifteten Containern, Fahrzeugen und Wagen keine Großzettel (Placards), keine Kennzeichen und keine orangefarbenen Tafeln mehr sichtbar sind, die gemäß Kapitel 5.3 angebracht wurden.“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/140/Add.1)

Kapitel 1.6

1.6.1.1 „30. Juni 2015“ ändern in: „30. Juni 2017“.
„31. Dezember 2014“ ändern in: „31. Dezember 2016“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/140/Add.1)

1.6.1.15 [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/140/Add.1)

1.6.1.20, 1.6.1.28, 1.6.1.30, 1.6.1.31, 1.6.1.32 erhalten folgenden Wortlaut: „(gestrichen)“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/140/Add.1)

1.6.1.26 [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/140/Add.1)

Folgende Übergangsvorschriften hinzufügen:

1.6.1.35 „(bleibt offen)“.

1.6.1.36 „(bleibt offen)“.

„1.6.1.37 Die Vertragsstaaten/Vertragsparteien dürfen bis zum 31. Dezember 2018 weiterhin Schulungsnachweise für Gefahrgutbeauftragte gemäß dem bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Muster anstelle des den ab 1. Januar 2017 geltenden Vorschriften des Unterabschnittes 1.8.3.18 entsprechenden Musters ausstellen. Diese Schulungsnachweise dürfen bis zum Ablauf ihrer fünfjährigen Geltungsdauer weiterverwendet werden.“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/138, Anlage II)

Kapitel 1.8

1.8.3.2 In Absatz b) vor „Be- oder Entladen“ einfügen: „Verpacken, Befüllen,“ (zweimal).

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/138, Anlage II)

1.8.3.3 Im dritten Spiegelstrich des dritten Unterabsatzes vor „Be- oder Entladen“ einfügen: „Verpacken, Befüllen,“.

Im fünften und sechsten Spiegelstrich des dritten Unterabsatzes vor „Be- oder Entladens“ einfügen: „Verpackens, Befüllens,“ (zweimal).

Im neunten und zehnten Spiegelstrich des dritten Unterabsatzes vor „Verladen oder Entladen“ einfügen: „Verpacken, Befüllen,“ (zweimal).

Im zwölften Spiegelstrich des dritten Unterabsatzes vor „Be- und Entladen“ einfügen: „Verpacken, Befüllen,“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/138, Anlage II)

1.8.3.6 Vor „Be- oder Entladens“ einfügen: „Verpackens, Befüllens“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/138, Anlage II)

1.8.3.9 „über die Risiken von Beförderungen gefährlicher Güter“ ändern in: „über die Risiken bei der Beförderung, dem Verpacken, Befüllen, Be- oder Entladen von gefährlichen Gütern“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/138, Anlage II)

1.8.3.10 Der zweite Spiegelstrich erhält folgenden Wortlaut:

„– Spezifikation der von der Prüfungsstelle vorgeschlagenen Prüfungsmodalitäten, einschließlich gegebenenfalls der Infrastruktur und Organisation elektronischer Prüfungen entsprechend Absatz 1.8.3.12.5, wenn diese durchgeführt werden sollen;“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/140/Add.1)

1.8.3.11 In Absatz b), im dritten Spiegelstrich „und orangefarbene Kennzeichnung“ ändern in: „und Kennzeichnung mit orangefarbenen Tafeln“.

In Absatz b), am Ende des dritten Spiegelstrichs „und der orangefarbenen Kennzeichnung“ ändern in: „und der orangefarbenen Tafeln“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/140/Add.1)

1.8.3.11 In Absatz b), im zehnten Spiegelstrich vor „Be- und Entladen“ in Klammern einfügen: „Verpacken, Befüllen,“.

In Absatz b), im elften Spiegelstrich „vor dem Be- und nach dem Entladen“ ändern in: „vor dem Verpacken, Befüllen und Beladen sowie nach dem Entladen“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/138, Anlage II)

1.8.3.12.2 erhält folgenden Wortlaut:

„1.8.3.12.2 Die zuständige Behörde oder eine von dieser bestimmte Prüfungsstelle muss jede Prüfung beaufsichtigen. Jegliche Manipulation und Täuschung muss weitestgehend ausgeschlossen sein. Eine Authentifizierung des Teilnehmers muss sichergestellt sein. Bei der schriftlichen Prüfung ist die Verwendung von Unterlagen mit Ausnahme von internationalen oder nationalen Vorschriften nicht zugelassen. Alle Prüfungsunterlagen müssen durch einen Ausdruck oder elektronisch als Datei erfasst und aufbewahrt werden.“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/140/Add.1)

1.8.3.12.4 In Absatz a) erhält der vierte Spiegelstrich folgenden Wortlaut: „–Kennzeichen, Großzettel (Placards) und Gefahrzettel“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/140/Add.1)

Ajouter un nouveau 1.8.3.12.5 pour lire comme suit:

„1.8.3.12.5 Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise auch als elektronische Prüfungen durchgeführt werden, bei denen die Antworten in Arbeitsverfahren der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfasst und ausgewertet werden, wenn folgende zusätzlichen Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die Hard- und Software muss von der zuständigen Behörde oder eine von dieser bestimmten Prüfungsstelle geprüft und akzeptiert sein.
- b) Die einwandfreie technische Funktion ist sicherzustellen. Es müssen Vorkehrungen bei Ausfall von Geräten und Anwendungen getroffen werden, ob und wie die Prüfung fortgesetzt werden kann. Die Geräte dürfen über keine Hilfsmittel (z.B. elektronische Suchfunktion) verfügen; bei der gemäß Absatz 1.8.3.12.3 zur Verfügung gestellten Ausrüstung muss die Möglichkeit ausgeschlossen sein, dass die Kandidaten während der Prüfung mit anderen Geräten kommunizieren können.
- c) Die endgültigen Eingaben der jeweiligen Teilnehmer müssen erfasst werden. Die Ergebnisermittlung muss nachvollziehbar sein.“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/140/Add.1)

1.8.3.18 In der achten Eintragung des Schulungsnachweises des Gefahrgutbeauftragten ("Gültig bis ...") vor "Be- oder Entladen" einfügen: „Verpacken, Befüllen,“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/138, Anlage II)

1.8.3.18 Im Schulungsnachweis des Gefahrgutbeauftragten die letzten vier Zeilen („Verlängert bis: ...“, „durch: ...“, „Datum: ...“ und „Unterschrift: ...“) streichen.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/140/Add.1)

Kapitel 2.1

2.1.3.5.5 In der Fußnote 2) streichen:

„(ersetzt durch Richtlinie 2006/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 114 vom 27. April 2006, Seite 9)“.

Am Ende der Fußnote 2) hinzufügen:

„sowie Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 312 vom 22. November 2008, Seiten 3-30)“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/228, Anlage I)

Kapitel 2.2

2.2.52.1.17 In der Bemerkung „Handbuch Prüfungen und Kriterien Teil II Kapitel 20 und Abschnitt 28.4“ ändern in: „Handbuch Prüfungen und Kriterien Teil II Kapitel 20 und Prüfreihe E in Kapitel 25“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/228, Anlage II)

2.2.62.1.1 Die Bem. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„1. Genetisch veränderte Mikroorganismen und Organismen, biologische Produkte, diagnostische Proben und absichtlich infizierte lebende Tiere sind dieser Klasse zuzuordnen, wenn sie deren Bedingungen erfüllen.

Die Beförderung nicht absichtlich oder auf natürliche Weise infizierter lebender Tiere unterliegt nur den relevanten Rechtsvorschriften der jeweiligen Ursprungs-, Transit- und Bestimmungsländern.“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/138, Anlage II)

2.2.62.1.12.1 Fußnote 6) streichen. Die nachfolgenden Fußnoten unnummerieren.

Am Ende eine neue Bemerkung mit folgendem Wortlaut hinzuzufügen:

„**Bem.** Die Genehmigung der zuständigen Behörden ist auf der Grundlage der einschlägigen Regelungen für Tiertransporte zu erteilen, gefahrgutrechtliche Gesichtspunkte sind dabei zu berücksichtigen. Welche Behörden für die Festlegung dieser Bedingungen und Regelungen für eine Genehmigung zuständig sind, ist auf nationaler Ebene zu regeln.

Falls keine Genehmigung der zuständigen Behörde einer Vertragspartei des ADN vorliegt, kann die zuständige Behörde einer Vertragspartei des ADN eine von der zuständigen Behörde eines Landes, das keine Vertragspartei des ADN ist, erteilte Genehmigung anerkennen.

Regelungen für Tiertransporte sind z.B. enthalten in der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft Nr. L 3 vom 5. Januar 2005) in der jeweils geltenden Fassung.“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/138, Anlage II)

2.2.9.1.2 Beim Klassifizierungscode „M2“ „Geräte“ ändern in: „Gegenstände“.

2.2.9.1.5 In der Überschrift und im Text „Geräte“ ändern in: „Gegenstände » (viermal).

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/140/Add.1)

2.2.9.1.11 Die Fußnote 17) (bisherige Fußnummer 18) zu Bem. 2 erhält folgenden Wortlaut:

„¹⁷⁾ Siehe Teil C der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 106 vom 17. April 2001, Seiten 8 bis 14) und Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 268 vom 18. Oktober 2003, Seiten 1 bis 23), in dem die Zulassungsverfahren für die Europäischen Union festgelegt sind.“

Die bisherige Bem. 3 wird zu Bem. 4.

Eine neue Bem.3 mit folgendem Wortlaut einfügen:

„3. Genetisch veränderte lebende Tiere, die nach dem derzeitigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse keine pathogenen Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen haben und die in Behältnissen befördert werden, die geeignet sind, sowohl ein Entweichen der Tiere als auch einen unzulässigen Zugriff sicher zu verhindern, unterliegen nicht den Vorschriften des ADN. Die für den Luftverkehr vom Internationalen Luftverkehrsverband (IATA) festgelegten Bestimmungen "Live Animals Regulations, LAR" (Vorschriften für Lebetiertransporte) können als Leitfaden für geeignete Behältnisse für die Beförderung lebender Tiere herangezogen werden.“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/138, Anlage II)

2.2.9.3 Pour M11, insérer les nouvelles rubriques suivantes:

Unter dem Klassifizierungscode M 11 folgende Eintragungen einfügen:

„3166 FAHRZEUG MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARES GAS oder
3166 FAHRZEUG MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEIT oder
3166 BRENNSTOFFZELLEN-FAHRZEUG MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARES GAS
oder
3166 BRENNSTOFFZELLEN-FAHRZEUG MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARE
FLÜSSIGKEIT
3171 BATTERIEBETRIEBENES FAHRZEUG oder
3171 BATTERIEBETRIEBENES GERÄT“.

2.2.9.3 Unter dem Klassifizierungscode „M2“ „Geräte“ ändern in: „Gegenstände“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/140/Add.1)

Kapitel 3.2, Table A

UN- Nummer	Spalte	Änderung
1845	(4) – (13)	„UNTERLIEGT NICHT DEM ADN – bei der Verwendung als Kühlmittel siehe Abschnitt 5.5.3“ ändern in: „UNTERLIEGT DEM ADN mit Ausnahme von Abschnitt 5.5.3“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/228, Anlage I)

Die Eintragungen für die UN-Nummern 3166 und 3171 wie folgt ersetzen:

(1)	(2)	(3a)	(3b)	(4)	(5)	(6)	(7) – (13)		
3166	FAHRZEUG MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARES GAS oder FAHRZEUG MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEIT oder BRENNSTOFFZELLEN-FAHRZEUG MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARES GAS oder BRENNSTOFFZELLEN-FAHRZEUG MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEIT	9	M11			312 385 666 667			
3171	BATTERIEBETRIEBENES FAHRZEUG oder BATTERIEBETRIEBENES GERÄT	9	M11			240 666 667			

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/140/Add.1)

UN- Nummer	Spalte	Änderung
3257	(6)	hinzufügen: „668“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/140/Add.1)

Kapitel 3.2, 3.2.2, Tabelle B

Folgende Änderungen vornehmen:

Benennung und Beschreibung	UN-Numme	Änderung
Verbrennungsmotor mit Antrieb durch entzündbares Gas oder Verbrennungsmotor mit Antrieb durch entzündbare Flüssigkeit oder Fahrzeug mit Antrieb durch entzündbares Gas oder Fahrzeug mit Antrieb durch entzündbare Flüssigkeit oder Brennstoffzellen-Motor mit Antrieb durch entzündbares Gas oder Brennstoffzellen-Motor mit Antrieb durch entzündbare Flüssigkeit oder Brennstoffzelle Fahrzeug mit Antrieb durch entzündbares Gas oder Brennstoffzellen-Fahrzeug mit Antrieb durch entzündbare Flüssigkeit	3166	Diese Eintragung streichen
URANHEXAFLUORID, RADIOAKTIVE STOFFE, FREIGESTELLTES VERSANDSTÜCK mit weniger als 0,1 kg je Versandstück, nicht spaltbar oder spaltbar, freigestellt	3507	[Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/140/Add.1)

Folgende neue Eintragungen in alphabetischer Reihenfolge einfügen:

FAHRZEUG MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARES GAS	31
FAHRZEUG MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEIT	31
BRENNSTOFFZELLEN-FAHRZEUG MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARES GAS	31
BRENNSTOFFZELLEN-FAHRZEUG MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEIT	31

Folgende Änderungen vornehmen:

Benennung und Beschreibung	UN-Numme	Änderung
Batteriebetriebenes Fahrzeug	3171	Die Benennung in Spalte (2) in Großbuchstaben darstellen.
Batteriebetriebenes Gerät	3171	Die Benennung in Spalte (2) in Großbuchstaben darstellen.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/140/Add.1)

Kapitel 3.3

SV 172 In Absatz b) "Fahrzeugen, Wagen oder Containern" ändern in: „Güterbeförderungseinheit“.

SV 216 „des Fahrzeugs, Wagens oder Containers“ ändern in: „oder der Güterbeförderungseinheit“.

SV 217 „des Fahrzeugs, Wagens oder Containers“ ändern in: „oder der Güterbeförderungseinheit“.

SV 218 „des Fahrzeugs, Wagens oder Containers“ ändern in: „oder der Güterbeförderungseinheit“.

SV 240 erhält folgenden Wortlaut:

„**240** Diese Eintragung gilt nur für Fahrzeuge, die durch Nassbatterien, Natriumbatterien, Lithium-Metall-Batterien oder Lithium-Ionen-Batterien, und für Geräte, die durch Nassbatterien oder Natriumbatterien angetrieben und mit diesen Batterien im eingebauten Zustand befördert werden. Sofern in der Sondervorschrift 666 nichts anderes vorgesehen ist, müssen Lithiumbatterien den Vorschriften des Absatzes 2.2.9.1.7 entsprechen.

«Fahrzeuge» im Sinne dieser Sondervorschrift sind selbstfahrende Geräte, die für die Beförderung einer oder mehrerer Personen oder von Gütern ausgelegt sind. Beispiele solcher Fahrzeuge sind elektrisch angetriebene Personenwagen, Motorräder, Motorroller, Drei- oder Vierradfahrzeuge oder -motorräder, Lastkraftwagen, Lokomotiven, Fahrräder (mit elektrischem Motor) oder andere Fahrzeuge dieser Art (z.B. selbstausbalancierende Fahrzeuge oder Fahrzeuge, die nicht mit mindestens einer Sitzgelegenheit ausgerüstet sind), Rollstühle, Aufsitzrasenmäher, selbstfahrende Landwirtschaftsgeräte und Baumaschinen, Boote und Flugzeuge. Dies schließt Fahrzeuge ein, die in einer Verpackung befördert werden. In diesem Fall dürfen einige Teile des Fahrzeugs vom Rahmen abgebaut werden, damit sie in die Verpackung passen.

Beispiele für Geräte sind Rasenmäher, Reinigungsmaschinen, Modellboote oder Modellflugzeuge. Geräte, die durch Lithium-Metall-Batterien oder Lithium-Ionen-Batterien angetrieben werden, müssen der Eintragung UN 3091 LITHIUM-METALL-BATTERIEN IN AUSTRÜSTUNGEN, UN 3091 LITHIUM-METALL-BATTERIEN, MIT AUSTRÜSTUNGEN VERPACKT, UN 3481 LITHIUM-IONEN-BATTERIEN IN AUSTRÜSTUNGEN bzw. UN 3481 LITHIUM-IONEN-BATTERIEN, MIT AUSTRÜSTUNGEN VERPACKT zugeordnet werden.

Elektrische Hybridfahrzeuge, die sowohl durch einen Verbrennungsmotor als auch durch Nassbatterien, Natriumbatterien, Lithium-Metall-Batterien oder Lithium-Ionen-Batterien angetrieben und mit diesen Batterien im eingebauten Zustand befördert werden, müssen der Eintragung UN 3166 FAHRZEUG MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARES GAS bzw. UN 3166 FAHRZEUG MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEIT zugeordnet werden. Fahrzeuge, die eine Brennstoffzelle enthalten, müssen der Eintragung UN 3166 BRENNSTOFFZELLEN-FAHRZEUG MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARES GAS bzw. UN 3166 BRENNSTOFFZELLEN-FAHRZEUG MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEIT zugeordnet werden.

Sofern im ADN nichts anderes vorgeschrieben ist, dürfen Fahrzeuge neben Batterien auch andere gefährliche Güter enthalten (z.B. Feuerlöscher, Druckgasspeicher oder Sicherheitseinrichtungen), die für ihre Funktion oder ihren sicheren Betrieb erforderlich sind, ohne dass sie in Bezug auf diese anderen gefährlichen Güter zusätzlichen Vorschriften unterliegen.“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/140/Add.1)

SV 295 „einer Kennzeichnung“ ändern in: „einem Kennzeichen“.
„eine entsprechende Kennzeichnung“ ändern in: „ein entsprechendes Kennzeichen“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/140/Add.1)

SV 312 erhält folgenden Wortlaut:

„**SV 312** Fahrzeuge, die durch einen Brennstoffzellen-Motor angetrieben werden, müssen der Eintragung UN 3166 BRENNSTOFFZELLEN-FAHRZEUG MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARES GAS bzw. UN 3166 BRENNSTOFFZELLEN-FAHRZEUG MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEIT zugeordnet werden. Diese Eintragungen schließen elektrische Hybridfahrzeuge ein, die sowohl durch eine Brennstoffzelle als auch durch einen Verbrennungsmotor mit Nassbatterien, Natriumbatterien, Lithium-Metall-Batterien oder Lithium-Ionen-Batterien angetrieben und mit diesen Batterien im eingebauten Zustand befördert werden.

Andere Fahrzeuge, die einen Verbrennungsmotor enthalten, müssen der Eintragung UN 3166 FAHRZEUG MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARES GAS bzw. UN 3166 FAHRZEUG MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEIT zugeordnet werden. Diese Eintragungen schließen elektrische Hybridfahrzeuge ein, die sowohl durch einen Verbrennungsmotor als auch durch Nassbatterien, Natriumbatterien, Lithium-Metall-Batterien oder Lithium-Ionen-Batterien angetrieben und mit diesen Batterien im eingebauten Zustand befördert werden.

Sofern in der Sondervorschrift 667 nichts anderes vorgesehen ist, müssen Lithiumbatterien den Vorschriften des Absatzes 2.2.9.1.7 entsprechen.“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/140/Add.1)

SV 335 Im ersten Satz „des Fahrzeugs, des Wagens oder Containers“ ändern in: „oder der Güterbeförderungseinheit“.

Im zweiten Satz „Jedes Fahrzeug, jeder Wagen oder jeder Container“ ändern in: „Jede Güterbeförderungseinheit“.

Im dritten Satz „des Fahrzeugs, des Wagens oder Containers“ ändern in: „oder der Güterbeförderungseinheit“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/140/Add.1)

SV 356 Im ersten Satz streichen: „Fahrzeugen, Wagen, Schiffen oder Flugzeugen oder in einbaufertigen Teilen eingebaut sind oder“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/140/Add.1)

SV 376 Der letzte Satz erhält folgenden Wortlaut:

„Zellen und Batterien, die unter normalen Beförderungsbedingungen zu einer schnellen Zerlegung, gefährlichen Reaktion, Flammenbildung, gefährlichen Wärmeentwicklung oder einem gefährlichen Ausstoß giftiger, ätzender oder entzündbarer Gase oder Dämpfe neigen, dürfen nur unter den von der zuständigen Behörde einer Vertragspartei des ADN genehmigten Bedingungen befördert werden, wobei diese zuständige Behörde auch eine von der zuständigen Behörde eines Landes, das keine ADN-Vertragspartei ist, erteilte Genehmigung anerkennen kann, vorausgesetzt, diese wurde in Übereinstimmung mit den gemäß dem RID, dem ADR, dem ADN, dem IMDG-Code oder den technischen Anweisungen der ICAO anwendbaren Verfahren erteilt.“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/140/Add.1)

SV 529 [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/228, Anlage II)

SV 581 erhält folgenden Wortlaut:

„**581** Diese Eintragung umfasst Gemische von Propadien mit 1 % bis 4 % Methylacetylen sowie folgende Gemische:

Gemisch	Inhalt in Vol.-%			zulässige technische Bezeichnung für Zwecke des Unterabschnitts 5.4.1.1
	Methylacetylen und Propadien höchstens	Propan und Propen höchstens	gesättigte Kohlenwasserstoffe mindestens	
P1	63	24	14	« Gemisch P1 »
P2	48	50	5	« Gemisch P2 »

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/228, Anlage I)

SV 633 Im ersten Satz „mit folgender Kennzeichnung“ ändern in: „mit folgendem Kennzeichen“.

Der zweite Satz erhält am Anfang folgenden Wortlaut:

„Dieses Kennzeichen muss in einer amtlichen Sprache des Versandlandes abgefasst sein ...“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/140/Add.1)

SV 653 Im letzten Spiegelstrich „diese Kennzeichnung“ ändern in: „dieses Kennzeichen“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/140/Add.1)

SV 655 Im ersten Satz nach der Richtlinie „97/23/EG⁴⁾“ einfügen: „oder der Richtlinie 2014/68/EU⁵⁾“.

Im zweiten Satz nach der Richtlinie „97/23/EG“ einfügen: „oder der Richtlinie 2014/68/EU“.

Eine neue Fußnote 5) mit folgendem Wortlaut aufnehmen:

„⁵⁾ Richtlinie 2014/68/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Druckgeräten auf dem Markt (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 189 vom 27. Juni 2014, Seiten 164 bis 259).“.

Die Fußnoten 5 bis 9 werden zu 6 bis 10.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/140/Add.1)

SV 658 In Absatz b) nach „Wagen oder Fahrzeug“ einfügen: „oder Großcontainer“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/228, Anlage I)

SV 660 Im letzten Satz des Absatzes f) „Kennzeichnungen“ ändern in: „Kennzeichen“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/140/Add.1)

Folgende neue Sondervorschriften einfügen:

„**SV 385** Diese Eintragung gilt für Fahrzeuge, die durch Verbrennungsmotoren oder Brennstoffzellen mit einer entzündbaren Flüssigkeit oder einem entzündbaren Gas angetrieben werden.“

Elektrische Hybridfahrzeuge, die sowohl durch einen Verbrennungsmotor als auch durch Nassbatterien, Natriumbatterien, Lithium-Metall-Batterien oder Lithium-Ionen-Batterien angetrieben und mit diesen Batterien im eingebauten Zustand befördert werden, müssen dieser Eintragung zugeordnet werden. Fahrzeuge, die durch Nassbatterien, Natriumbatterien, Lithium-Metall-Batterien oder Lithium-Ionen-Batterien angetrieben und mit diesen Batterien im eingebauten Zustand befördert werden, müssen der Eintragung UN 3171 BATTERIEBETRIEBENES FAHRZEUG (siehe Sondervorschrift 240) zugeordnet werden.

«Fahrzeuge» im Sinne dieser Sondervorschrift sind selbstfahrende Geräte, die für die Beförderung einer oder mehrerer Personen oder von Gütern ausgelegt sind. Beispiele solcher Fahrzeuge sind Personenwagen, Motorräder, Lastkraftwagen, Lokomotiven, Motorroller, Drei- oder Vierradfahrzeuge oder -motorräder, Aufsitzrasenmäher, selbstfahrende Landwirtschaftsgeräte und Baumaschinen, Boote und Flugzeuge.

Gefährliche Güter, wie Batterien, Airbags, Feuerlöscher, Druckgasspeicher, Sicherheitseinrichtungen und andere integrale Bauteile des Fahrzeugs, die für den Betrieb des Fahrzeugs oder für die Sicherheit seines Bedienpersonals oder Fahrgäste erforderlich sind, müssen sicher im Fahrzeug eingebaut sein und unterliegen nicht den übrigen Vorschriften des ADN. Sofern in der Sondervorschrift 667 nichts anderes vorgesehen ist, müssen Lithiumbatterien jedoch den Vorschriften des Absatzes 2.2.9.1.7 entsprechen.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/140/Add.1)

„378 - 499 (bleibt offen)“ ändern in: „378 - 384 (bleibt offen)“.

Nach der Sondervorschrift 386 hinzufügen: „387 - 499 (bleibt offen)“.

„SV 665 (bleibt offen).“

„SV 666 Als Ladung beförderte und in Übereinstimmung mit den Sondervorschriften 240, 312 und 385 der UN-Nummer 3166 oder 3171 zugeordnete Fahrzeuge oder der UN-Nummer 3171 zugeordnete batteriebetriebene Geräte sowie die in ihnen enthaltene gefährliche Güter, die für ihren Betrieb oder den Betrieb ihrer Einrichtungen dienen, unterliegen nicht den übrigen Vorschriften des ADN, wenn folgende Vorschriften erfüllt sind:

- a) Bei flüssigen Brennstoffen*¹⁾ müssen die Ventile zwischen dem Motor oder der Einrichtung und dem Brennstoffbehälter während der Beförderung geschlossen sein, es sei denn, es ist von Bedeutung, dass die Einrichtung in Betrieb bleibt. Soweit erforderlich müssen die Fahrzeuge aufrecht und gegen Umfallen gesichert verladen werden.
- b) Bei gasförmigen Brennstoffen muss das Ventil zwischen dem Gastank und dem Motor geschlossen und der elektrische Kontakt unterbrochen sein.
- c) Metallhydrid-Speichersysteme müssen von der zuständigen Behörde des Herstellungslandes zugelassen sein. Ist das Herstellungsland keine Vertragspartei des ADN, muss die Zulassung von der zuständigen Behörde einer Vertragspartei des ADN anerkannt werden.
- d) Die Vorschriften der Absätze a) und b) gelten nicht für Fahrzeuge, die frei von flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen sind.

Bem. 1. Ein Fahrzeug gilt als frei von flüssigen Brennstoffen, wenn der Flüssigbrennstoffbehälter entleert wurde und das Fahrzeug wegen Brennstoffmangels nicht betrieben werden kann. Fahrzeugbauteile wie Brennstoffleitungen, -filter und -einspritzer müssen nicht gereinigt, entleert oder gespült werden, damit sie als frei von flüssigen Brennstoffen gelten. Darüber hinaus muss der Flüssigbrennstofftank nicht gereinigt oder gespült werden.

2. Ein Fahrzeug gilt als frei von gasförmigen Brennstoffen, wenn die Behälter für gasförmige Brennstoffe frei von Flüssigkeiten (bei verflüssigten Gasen) sind, der Druck in den Behältern nicht größer als 2 bar ist und der Brennstoffabsperrhahn oder das Brennstoffabsperrventil geschlossen und gesichert ist.

*) Der Begriff «Brennstoff» schließt auch Kraftstoffe ein.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/140/Add.1)

„SV667 a) Die Vorschriften des Absatzes 2.2.9.1.7 a) gelten nicht für Produktionsserien von höchstens 100 Zellen oder Batterien oder für Vorproduktionsprototypen von Zellen oder Batterien, die in Fahrzeugen, Motoren oder Maschinen eingebaut sind.

b) Die Vorschriften des Absatzes 2.2.9.1.7 gelten nicht für Lithiumzellen oder -batterien, die in beschädigten oder defekten Fahrzeugen, Motoren oder Maschinen eingebaut sind. In diesen Fällen müssen folgende Bedingungen erfüllt werden:

- (i) Wenn die Beschädigung oder der Defekt keinen maßgeblichen Einfluss auf die Sicherheit der Zelle oder Batterie hat, dürfen beschädigte oder defekte Fahrzeuge, Motoren oder Maschinen unter den in der Sondervorschrift 363 bzw. 666 festgelegten Bedingungen befördert werden.
- (ii) Wenn die Beschädigung oder der Defekt einen maßgeblichen Einfluss auf die Sicherheit der Zelle oder Batterie hat, muss die Lithiumzelle oder -batterie entnommen und in Übereinstimmung mit der Sondervorschrift 376 befördert werden.

Wenn jedoch ein sicheres Entnehmen der Zelle oder Batterie nicht möglich ist oder wenn der Zustand der Zelle oder Batterie nicht überprüft werden kann, darf das Fahrzeug, der Motor oder die Maschine wie in Absatz (i) festgelegt abgeschleppt oder befördert werden.“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/140/Add.1)

„SV668 Erwärmte Stoffe für Zwecke der Anbringung von Straßenmarkierungen unterliegen nicht den übrigen Vorschriften des ADN, vorausgesetzt, folgende Bedingungen werden erfüllt:

- a) sie entsprechen nicht den Kriterien einer anderen Klasse als der Klasse 9;
- b) die Temperatur an der äußeren Oberfläche des Kessels ist nicht größer als 70°C;
- c) der Kessel ist so verschlossen, dass ein Austreten von Füllgut während der Beförderung verhindert wird;
- d) der höchste Fassungsraum des Kessels ist auf 3000 Liter begrenzt.“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/140/Add.1)

Kapitel 3.4

3.4.7 „Kennzeichen für Versandstücke“ ändern in: „Kennzeichnung von Versandstücken“.

3.4.8 „Kennzeichen für Versandstücke“ ändern in: „Kennzeichnung von Versandstücken“.

3.4.8.1 [Die Änderung in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

3.4.13 a) In den Absätzen a) und c) „mit der Kennzeichnung“ ändern in: „mit den Kennzeichen“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/140/Add.1)

3.4.13 Die beiden letzten Sätze des Absatzes c) erhalten folgenden Wortlaut: „Die tragende Beförderungseinheit muss nicht gekennzeichnet werden, es sei denn, die an den Containern angebrachten Kennzeichen sind außerhalb dieser tragenden Beförderungseinheit nicht sichtbar. Im letztgenannten Fall müssen die gleichen Kennzeichen an der Beförderungseinheit vorn und hinten angebracht werden.“.

3.4.14 erhält am Anfang folgenden Wortlaut: „Auf die in Abschnitt 3.4.13 festgelegten Kennzeichen kann verzichtet werden, ...“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/140/Add.1)

3.4.15 erhält folgenden Wortlaut:

„3.4.15 Die in Abschnitt 3.4.13 vorgeschriebenen Kennzeichen entsprechen den in Abschnitt 3.4.7 vorgeschriebenen Kennzeichen mit der Ausnahme, dass die Mindestabmessungen 250 mm × 250 mm betragen müssen. Diese Kennzeichen müssen entfernt oder abgedeckt sein, wenn keine gefährlichen Güter in begrenzten Mengen befördert werden.“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/140/Add.1)

Kapitel 5.2

5.2.1.6 Im letzten Satz vor der Bem. „durch eine haftende und deutlich sichtbare Kennzeichnung“ ändern in: „durch ein haftendes und deutlich sichtbares Kennzeichen“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/140/Add.1)

Kapitel 5.3

5.3.1.1 Einen neuen Unterabschnitt 5.3.1.1.4 mit folgendem Wortlaut einfügen:

„5.3.1.1.4 Für die Klasse 9 muss der Großzettel (Placard) dem Gefahrzettel nach Muster 9 gemäß Absatz 5.2.2.2.2 entsprechen; der Gefahrzettel nach Muster 9A darf nicht für Zwecke des Anbringens von Großzetteln (Placards) verwendet werden.“.

Die Absätze 5.3.1.1.4 bis 5.3.1.1.6 werden zu 5.3.1.1.5 bis 5.3.1.1.7.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/140/Add.1)

5.3.2.1.8 [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/140/Add.1)

Kapitel 5.4

In Absatz c) einen neuen dritten Spiegelstrich mit folgendem Wortlaut einfügen:

„– für Lithiumbatterien der UN-Nummern 3090, 3091, 3480 und 3481: die Nummer der Klasse «9»“.

In Absatz c) erhält der neue vierte Spiegelstrich (bisheriger dritter Spiegelstrich) am Anfang folgenden Wortlaut: „für die übrigen Stoffe und Gegenstände“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/140/Add.1)

5.4.1.1.6.2.1 Der letzte Unterabsatz erhält folgenden Wortlaut:

„Wenn es sich bei dem letzten Ladegut um gefährliche Güter

- a) der Klasse 2 handelt, darf in diesem Fall darüber hinaus die in Absatz 5.4.1.1.1 c) vorgeschriebene Information durch die Nummer der Klasse «2» ersetzt werden;
- b) der Klasse 3, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1, 5.2, 6.1, 8 oder 9 handelt, darf in diesem Fall darüber hinaus die in Absatz 5.4.1.1.1 c) vorgeschriebene Information durch den Ausdruck «MIT RÜCKSTÄNDEN VON [...]», ergänzt durch die den verschiedenen Rückständen entsprechende(n) Klasse(n) und Nebengefahr(en) in der Reihenfolge der Klassen, ersetzt werden.

Beispiel: Ungereinigte leere Verpackungen, die Güter der Klasse 3 enthalten haben und die zusammen mit ungereinigten leeren Verpackungen befördert werden, die Güter der Klasse 8 mit der Nebengefahr der Klasse 6.1 enthalten haben, dürfen im Beförderungspapier bezeichnet werden als:

«LEERE VERPACKUNGEN MIT RÜCKSTÄNDEN VON 3, 6.1, 8».

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/140/Add.1)

5.4.1.2.2 Folgenden Absatz hinzufügen: „c) (bleibt offen)“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/226, Anlage I)

5.4.1.2.2 Folgenden Absatz hinzufügen:

„d) für Tankcontainer mit tiefgekühlt verflüssigten Gasen muss der Absender das Datum, an dem die tatsächliche Haltezeit endet, wie folgt im Beförderungspapier eintragen:

«Ende der Haltezeit: (TT/MM/JJJJ)».

(Referenzdokumente: ECE/TRANS/WP.15/226, Anlage I und ECE/TRANS/WP.15/AC.1/138, Anlage II)

5.4.3.4 Auf Seite 4 der schriftlichen Weisungen in der letzten Zeile der Tabelle neben dem Gefahrzettel nach Muster „9“ den neuen Gefahrzettel nach Muster „9A“ einfügen.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/140/Add.1)

5.4.3 Auf der Seite 4 des Musters der Schriftlichen Weisungen erhält die Bem. 2 am Anfang folgenden Wortlaut: „Die in der Spalte 3 der Tabelle angegebenen zusätzlichen Hinweise ...“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/140/Add.1)

Kapitel 5.5

Am Ende des ersten Satzes hinzufügen:

„, ausgenommen die Beförderung von Trockeneis (UN 1845)“.

Am Ende folgenden Unterabsatz hinzufügen:

„Für UN 1845 gelten die in diesem Abschnitt mit Ausnahme von Absatz 5.5.3.3.1 festgelegten Beförderungsbedingungen für alle Arten von Beförderungen, unabhängig davon, ob dieser Stoff als Kühl- oder Konditionierungsmittel oder als Sendung befördert wird. Für die Beförderung von UN 1845 finden die übrigen Vorschriften des ADN keine Anwendung.“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/228, Anlage I)

5.5.3.1.5 erhält am Ende folgenden Wortlaut:

„... der Dauer der Beförderung, der zu verwendenden Umschließungsarten und der in der Bem. zu Absatz 5.5.3.3.3 angegebenen Gaskonzentrationswerte zu beurteilen.“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/228, Anlage I)

5.5.3.3.3 erhält folgenden Wortlaut:

„5.5.3.3.3 Versandstücke, die ein Kühl- oder Konditionierungsmittel enthalten, müssen in gut belüfteten Fahrzeugen, Wagen und Containern befördert werden. Eine Kennzeichnung gemäß Unterabschnitt 5.5.3.6 ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Eine Kennzeichnung gemäß Unterabschnitt 5.5.3.6, nicht aber eine Belüftung ist erforderlich, wenn:

- ein Gasaustausch zwischen dem Ladeabteil und den während der Beförderung zugänglichen Abteilen verhindert wird oder
- das Ladeabteil wärmegeklämt oder mit Kältespeicher oder Kältemaschine ausgerüstet ist, wie dies zum Beispiel im Übereinkommen über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP), geregelt ist, das diese Vorschrift erfüllt.

Bem. «Gut belüftet» bedeutet in diesem Zusammenhang, dass eine Atmosphäre vorhanden ist, in der die Kohlendioxid-Konzentration unter 0,5 Vol.-% und die Sauerstoff-Konzentration über 19,5 Vol.-% liegt.“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/228, Anlage I)

5.5.3.6.1 Am Anfang einfügen: „Nicht gut belüftete“.

[Die Änderung zum zweiten Satz in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

In Absatz a) vor „belüftet“ einfügen: „gut“.

Am Ende hinzufügen:

„Solange das Fahrzeug oder der Container gekennzeichnet sind, müssen vor dem Betreten die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen ergriffen werden. Die Notwendigkeit einer Belüftung über die Ladetüren oder mit anderen Mitteln (z.B. Zwangsbelüftung) muss bewertet und in die Schulung der beteiligten Personen aufgenommen werden.“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/228, Anlage I)

5.5.3.6.2 [Die Änderung in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/140/Add.1)

Korrekturen am ADN

1.8.6.4.1, 1.8.6.8

[Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/226, Anlage I)

Kapitel 2.2, 2.2.7.2.4.1.3 c)

[Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/226, Anlage I)

Kapitel 5.2, 5.2.1.7.5

„5.1.5.2.1 des ADN, 6.4.22.1 bis 6.4.22.4, 6.4.23.4 bis 6.4.23.7 und 6.4.24.2 des ADR“ ändern in:
„1.6.6.2.1 des ADR, 5.1.5.2.1 des ADN, 6.4.22.1 bis 6.4.22.4 und 6.4.23.4 bis 6.4.23.7 des ADR“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/226, Anlage I)

Kapitel 5.3, 5.3.1.7.1

[Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/226, Anlage I)

Kapitel 5.5, 5.5.3.7.1

[Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/226, Anlage I)
